

die Möglichkeit eines Scheintodes wissenschaftlich und erfahrungsmäßig außer Zweifel gesetzt, und steht es nicht minder fest, daß nur ein besonnenes, durch Wissenschaft oder längere Erfahrung geschärftes Urtheil den Unterschied zwischen diesem Zustande der gebundenen Lebenskraft und dem wirklichen Tode richtig zu erkennen vermöge, so erscheint es als eine nicht unbegründete Anforderung an den Staat, daß er die Fürsorge, die er dem physischen Wohle seiner Angehörigen schuldig ist, ihnen nicht vorzeitig entziehe und sie in diesen entscheidenden Augenblicken nicht der ungewissen Einsicht und Gewissenhaftigkeit ihrer nähern Umgebungen, oder der Unerfahrenheit einer, nur zu mechanischen Handreichungen befähigten Leichenbestellerin, hilflos preisgebe. Soll nun dieser Pflicht gehörig genügt werden, so setzt sich eine Einrichtung voraus, vermittelt welcher jede Leiche möglichst bald nach dem anscheinenden Tode der Untersuchung durch eigens dazu bestellte, verpflichtete Sachverständige unterworfen werden kann, durch deren Ausspruch die Gewißheit des Todes festgestellt wird, die in zweifelhaften Fällen die geeigneten Wiederbelebungsversuche anzustellen wissen werden und ohne deren ausdrücklich erteilte Erlaubniß kein Leichnam zur Erde bestattet werden darf.

Für eine Einrichtung dieser Art fehlt es nicht an bereits vorhandenen Vorbildern. Denn zu geschweigen, daß mehrere größere Städte, im Inlande namentlich Leipzig, zum Theil seit längerer Zeit eine organisirte Leichenschau besitzen, so ist dieses Institut in den deutschen Staaten der österreichischen Monarchie schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Gesetz eingeführt und durch mehre spätere Verfügungen weiter ausgebildet worden, und auch im Königreiche Württemberg hat es sich in Folge der Bemühungen der Regierung seit dem Jahre 1824 dergestalt verbreitet, daß nunmehr in allen Gemeinden des Landes eine je nach den örtlichen Mitteln mehr oder minder vollkommen eingerichtete, geregelte Todtenschau besteht.

Gleichwohl stellen sich bei näherer Erwägung der Ausführung der Maßregel als einer allgemeinen, das ganze Land umfassenden, unverkennbare Schwierigkeiten entgegen. Werden diese auch in den Städten weniger hervortreten, so sind sie desto größer auf dem platten Lande. Offenbar kann die Todtenschau nur dann den höchst möglichen Grad von Zuverlässigkeit gewähren, wenn sie von geprüften Ärzten ausgeübt wird, die, im Besitze der nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen, ihrer Aufgabe auch in ungewöhnlicheren Fällen gewachsen bleiben. Allein das vorhandene ärztliche Personal ist nicht so zahlreich, oder doch nicht so gleichförmig über das Land verbreitet, als daß es auf jedem Punkt des letztern für diesen Zweck zu Gebote stünde, und wenn es daher nicht zu vermeiden sein wird, das Geschäft der Leichenschau auch Laien anzuvertrauen, so fragt es sich, ob man damit nicht Gefahr laufe, häufig den Namen für die Sache, die Form für das Wesen nehmen zu müssen. Dazu kommt, daß selbst der geübteste Arzt Bedenken tragen wird, gleich bei der ersten, möglich bald nach dem Verscheiden vorzunehmenden Untersuchung der Leiche ein bestimmtes Urtheil über Tod oder Scheintod auszusprechen. Vielmehr ist es nach dem ganzen Zwecke des Institutes unerläßlich, daß eine mehrmalige Befichtigung jedes Verstorbenen durch den Todtenbeschauer stattfindet, und diese so oft wiederholt werde, als nöthig ist, um das Vorhandensein der Kennzeichen des wirklichen Todes über jeden Zweifel zu erheben. Macht dies einerseits wünschenswerth, daß für jede Gemeinde ein eigener Todtenbeschauer bestellt werde, damit dieser ohne Zeitverlust zur Stelle sein könne, so liegt es andererseits auf der Hand, daß, je mehr die Zahl dieser Beamten vervielfältigt wird, um so weniger bei ihrer Anstellung mit der so nöthigen strengen Auswahl zu Werke gegangen werden könne. Möge man endlich die Einrichtung treffen, wie man wolle, so

wird sie nicht durchzuführen sein, ohne den Familien oder den Gemeinden wenigstens einigen Aufwand zu verursachen, an den sie bisher nicht gewohnt waren, und der leicht um so mißbeliebiger sein dürfte, je öfter der Todtenbeschauer in den Fall kommen wird, sich mit herkömmlichen Ansichten, Gebräuchen und Vorurtheilen in Widerspruch zu setzen und je weniger darauf gerechnet werden kann, daß das neue Institut überall einer gerechten Würdigung seines wichtigen und wohlthätigen Zweckes begegnen und nicht vielmehr in den Augen Vieler als eine nicht hinlänglich motivirte Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Familien erscheinen werde.

Diesen unleugbaren Schwierigkeiten gegenüber hat es bei Bearbeitung des Gesetzentwurfs nur dem Versuche gelten können, sich der gestellten Aufgabe so viel als möglich zu nähern. Sollten bei der Ausführung, wie kaum zu vermeiden sein wird, noch manche Unvollkommenheiten hervortreten, so darf man hoffen, diese nach und nach in dem Grade sich vermindern zu sehen, in welchem bei fortschreitender Bildung auch auf dem platten Lande die Nützlichkeit der zu treffenden Veranstaltungen mehr und mehr erkannt werden wird. Immer aber wird die Einführung der gesetzlichen Todtenschau auch in ihren unmittelbaren Wirkungen einen nicht unwichtigen Fortschritt der Medicinalpolizeipflege bezeichnen. Denn — abgesehen von ihrer nächsten und eigentlichen Bestimmung — so dürften auch die Vortheile nicht gering anzuschlagen sein, die dieselbe der Wirksamkeit der Behörden in mehren der wichtigsten Zweige der Sicherheits- und Gesundheitspolizei zu gewähren geeignet ist, wie sie denn namentlich die Verheimlichung von Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit erschweren, das rechtzeitige Erkennen in der Entstehung begriffener ansteckender Krankheiten befördern, die Ueberwachung des Treibens von Aferärzten und Quacksalbern erleichtern und endlich ein Mittel abgeben wird, zu einer vollständigen medicinalstatistischen Uebersicht über die Sterblichkeitsverhältnisse zu gelangen, zu welcher die Materialien bisher nur in ungenügender Weise vorhanden waren.

Je mehr übrigens das Institut der Todtenschau seine weitere Ausbildung erst von der praktischen Erfahrung erwarten kann, und je mehr sich dasselbe in der Ausführung den localen Verhältnissen und Mitteln anzupassen haben wird, um so nöthiger ist es gewesen, in das Gesetz selbst nur die allgemeinsten, leitenden Grundsätze aufzunehmen und alles Uebrige der Vollziehungsverordnung vorzubehalten, damit dem Bedürfnisse etwaiger Modificationen, das sich künftig herausstellen sollte, jederzeit ohne Schwierigkeit genügt werden könne. In soweit aber hiernach der Gesetzentwurf für sich allein nicht hinreicht, ein ganz vollständiges Bild der beabsichtigten neuen Einrichtung zu gewähren, so werden die unten folgenden Bemerkungen zu den einzelnen §§. Gelegenheit geben, die erforderlichen Erläuterungen hinzuzufügen.

Der Bericht der ersten Deputation lautet so:

Bei der letzten Ständerversammlung hatten der Arzt D. Hofmann, und der ehemalige Superintendent zu Bischofswerda, D. Stolle, eine Petition eingereicht, darinnen die Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen Maßregeln gegen die Gefahr lebendig begraben zu werden, auseinandergesetzt, und die Stände fanden sich bewogen, auf die erwähnten Petitionen einzugehen und an die hohe Staatsregierung einen Antrag zu stellen, der dahin gerichtet war: „Dieselbe wolle die, in Beziehung auf die Behandlung der Leichen in Sachsen geltenden Bestimmungen des Mandats vom 11. Februar 1792 einer Revision unterwerfen, hierbei die zu Erlangung gesetzlichen Schutzes gegen die